

Merkblatt Wohneigentumsförderung

1. Ziel des Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt soll die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen, Konsequenzen und Pflichten aufzeigen, die sich durch die Verwendung von Mitteln aus der Pensionskasse ergeben. Ein Vorbezug bzw. eine Verpfändung von Mitteln können für Sie je nach Situation vorteilhaft oder nachteilig sein. Im konkreten Einzelfall sind zahlreiche ökonomische Faktoren zu berücksichtigen. Für deren Abwägung und für den Entscheid sind **Sie selbst verantwortlich**. Es empfiehlt sich deshalb, bei Bedarf eine unabhängige Finanz- und Steuerberatung beizuziehen. Das vorliegende Merkblatt begründet keine Ansprüche gegenüber der Pensionskasse. Dafür sind die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

2. Voraussetzungen

2.1. Verwendungszweck

Sie können Vorsorgekapital vorbezahlen oder verpfänden, falls Sie damit Wohneigentum **zum eigenen Bedarf** (Selbstnutzung an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort) finanzieren.

Darunter fallen:

- Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum, das von Ihnen selbst und dauernd bewohnt wird (Wohnung, Einfamilienhaus; nicht aber Ferienhäuser oder Zweitwohnungen)
- ganze oder teilweise Rückzahlung eines Hypothekendarlehens
- Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft oder Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger, wenn Sie eine damit mitfinanzierte Wohnung selbst benutzen. (Die Bestimmungen müssen vorsehen, dass die von Ihnen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft, Mieter-Aktiengesellschaft, einem anderen Wohnbauträger oder einer Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.)

Die Mittel der beruflichen Vorsorge können gleichzeitig nur für ein Objekt beansprucht werden.

2.2. Wer ist berechtigt?

Sie können Mittel für die Wohneigentumsförderung beanspruchen, falls Sie nicht bereits Rentenbezüger sind und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Falls Sie verheiratet sind, muss Ihr Ehepartner schriftlich zustimmen. Der Verwendungszweck des Geldes sowie der Eigenbedarf müssen von Ihnen nachgewiesen werden.

3. Vorbezug (Barauszahlung)

3.1. Höhe des Vorbezuges

Die Höhe des Vorbezuges ist wie folgt beschränkt:

- für unter 50jährige versicherte Personen auf die aktuelle Freizügigkeitsleistung
- für ältere versicherte Personen auf die Freizügigkeitsleistung, auf die Sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätten, oder auf die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung
- ein Mindestbezug von 20'000 Franken ist vorgeschrieben und die Geltendmachung ist höchstens alle 5 Jahre möglich

3.2. Konsequenzen

3.2.1. Leistungskürzungen

Als Folge des Vorbezuges werden die Vorsorgeleistungen im Alter, bei Tod und Invalidität gekürzt. Es ist Ihre Aufgabe abzuklären, ob die gekürzten Vorsorgeleistungen zusammen mit den reduzierten Kosten für das Wohneigentum genügen, um eine entsprechende Lebenshaltung aufrecht erhalten zu können. Die Einbusse der Vorsorgeleistungen bei Invalidität und Tod kann mit einer Zusatzversicherung aufgefangen werden. Die Pensionskasse vermittelt Ihnen auf Ihren Wunsch hin eine solche Zusatzversicherung. Die Kosten dieser Versicherung gehen vollumfänglich zu Ihren Lasten.

3.2.2. Steuerliche Folgen

Der Vorbezug untersteht einer Sondersteuer und wird sofort besteuert. Aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Besteuerungsmethoden und Tarife ergeben sich unterschiedliche Steuerbelastungen. Auskünfte erteilt das Steueramt Ihres Wohnortes. Bei einer späteren Rückzahlung des Vorbezuges können die wiedereinbezahlten Beiträge nicht steuerlich abgezogen werden, jedoch ist die bezahlte Steuer ohne Zins rückforderbar. Die Belege sind deshalb sorgfältig aufzubewahren. Bei einem allfälligen Bezug zur Amortisation der Hypothek ist zu beachten, dass sich die Reduktion der Hypothekarzinszahlungen direkt auf die Einkommenssteuer auswirkt.

3.2.3. Sicherstellung des Vorsorgezweckes

Der Vorbezug muss von der Pensionskasse dem Grundbuchamt zur Anmerkung angemeldet werden. Dieses trägt auf dem Grundstück eine Veräusserungsbeschränkung ein. Die anfallenden Kosten der Grundbuchanmerkung gehen zu Ihren Lasten.

3.3. Rückzahlung

Sie haben die Pflicht, den Vorbezug an die Pensionskasse zurückzuzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert oder an Dritte vermietet wird. Die Voraussetzung des Eigenbedarfs ist dann nicht mehr erfüllt. Ihre Erben haben die Pflicht, den Vorbezug an die Pensionskasse zurückzuzahlen, wenn bei Ihrem Tod keine Leistungen der Kasse fällig werden und Sie vor dem Tod nicht bereits Rentenbezüger waren. Die Rückzahlung kann auch freiwillig erfolgen, der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt 10'000 Franken. Die Rückzahlung ist zulässig bis ein Jahr vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen bzw. bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles bzw. bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Die Wiedereinzahlung des gleichen Betrages, der vorbezogen wurde, reicht aber nicht aus, um denselben Vorsorgeschutz wie ohne Bezug zu erhalten.

Die Anmerkung betreffend Veräusserungsbeschränkung des Wohneigentums darf gelöscht werden, sobald der Vorbezug zurückbezahlt ist oder keine Rückzahlungspflicht mehr besteht. Das Löschen muss von Ihnen oder Ihren Erben veranlasst werden.

4. Verpfändung

4.1. Was kann verpfändet werden?

Sowohl der Anspruch auf Vorsorgeleistungen (Alters-, Invaliden-, Ehegattenrente) als auch der Anspruch auf einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung (analog zum Vorbezug) kann verpfändet werden. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.

4.2. Konsequenzen

Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist - soweit die Pfandsumme betroffen ist - erforderlich für die

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- Auszahlung von Vorsorgeleistungen
- Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf eine Vorsorgeeinrichtung des Ehepartners infolge Ehescheidung.

Wechseln Sie in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wird der Pfandgläubiger unter Angabe der Freizügigkeitsleistung darüber orientiert.

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verwertet, so kommt dies für Sie einem Vorbezug gleich (siehe Punkt 3). Im weiteren sind dann auch die Bestimmungen zur Rückzahlung anwendbar.

5. Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Die Veska Pensionskasse informiert Sie auf Ihr schriftliches Gesuch hin über:

- das Ihnen für Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital
- die mit einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung
- die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug entstehenden Lücke des Vorsorgeschatzes bezüglich den Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder Pfandverwertung
- den bei Rückzahlung des Vorbezuges bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der darauf bezahlten Steuern sowie über die dabei zu beachtenden Fristen.